QUALITÄT DER GERICHTE

-

GERICHTSSTRUKTUR

AUS SICHT DER

RECHTSPFLEGER

Erster Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstagtag
23.09.2022

QUALITÄT DER GERICHTE
-
GERICHTSSTRUKTUR

AUS SICHT DER

RECHTSPFLEGER

Lars Hosbach
Dipl. Rechtspfleger (FH)
Amtsgericht Fulda

Tab. 9 Eigenverwaltungsverfahren je Gerichtsstandort (Vergleich zu Insolvenzverfahren gesamt)

Gericht	Eigenverwaltungs-verfahren	Unterneh-mens-insolvenzen WBDat	Anteil an Unterneh-mens-insolvenzen WBDat ges.	Anteil an Eigenver-waltungsverfahren ges.	Diffe-renz in Prozent-punkten
Berlin-Charlottenburg	88	3.091	6,44%	5,52%	-0,92
Düsseldorf	66	1.249	2,60%	4,14%	1,54
Dresden	65	738	1,54%	4,08%	2,54
Chemnitz	54	633	1,32%	3,39%	2,07
München	46	1.722	3,59%	2,89%	-0,70
Hamburg	37	2.137	4,45%	2,32%	-2,13
Karlsruhe	35	410	0,85%	2,2%	1,35
Köln	32	1.575	3,28%	2,01%	-1,27
Essen	30	969	2,02%	1,88%	-0,14
Münster	30	977	2,04%	1,88%	-0,16
Duisburg	28	737	1,54%	1,76%	0,22
Hagen	26	423	0,88%	1,63%	0,75
Leipzig	26	666	1,39%	1,63%	0,24
Reinbek	24	257	0,54%	1,51%	0,97
Wuppertal	23	579	1,21%	1,44%	0,23
Saarbrücken	22	516	1,08%	1,38%	0,30
Stuttgart	22	504	1,05%	1,38%	0,33
Bielefeld	21	713	1,49%	1,32%	-0,17
Offenburg	21	134	0,28%	1,32%	1,04
Erfurt	20	333	0,69%	1,25%	0,56
Darmstadt	18	566	1,18%	1,13%	-0,05
Potsdam	18	452	0,94%	1,13%	0,19
Bremen	17	691	1,44%	1,07%	-0,37
Dortmund	17	866	1,81%	1,07%	-0,74
Nürnberg	17	614	1,28%	1,07%	-0,21
Osnabrück	17	264	0,55%	1,07%	0,52
Aachen	16	558	1,16%	1,00%	-0,16
Augsburg	16	390	0,81%	1,00%	0,19
Heilbronn	16	390	0,81%	1,00%	0,19
Paderborn	16	316	0,66%	1,00%	0,34
Fulda	15	316	0,66%	0,94%	0,28
Hannover	15	620	1,29%	0,94%	-0,35
Landshut	15	235	0,49%	0,94%	0,45

Quelle: WBDat Wirtschafts- und Branchendaten, eigene Zusammenstellung (N = 1.594). Aufgeführt sind nur diejenigen Gerichtsstandorte, an denen 2012- 2017 mehr als 15 Eigenverwaltungsverfahren durchgeführt wurden (n = 929).

BRAUCHEN WIR DAS „GROßE INSOLVENZGERICHT?“

WIE SIEHT EIN QUALITÄTSORIENTIERTES UND PRAKTIKABLES MODEL DER ZUKUNFT AUS?

Modell der Zukunft?

„Brauchen wir das große Insolvenzgericht?“

Sternal, NZI 12/2015

„Man sollte meinen, der Gedanke an ein „großes Insolvenzgericht“ habe sich angesichts weitaus gewichtiger Probleme erledigt.

Doch nichts, der Gedanke ist wieder da!“

Lissner, ZinsO 2018, 2621ff

Strukturprobleme der Insolvenzgerichte?

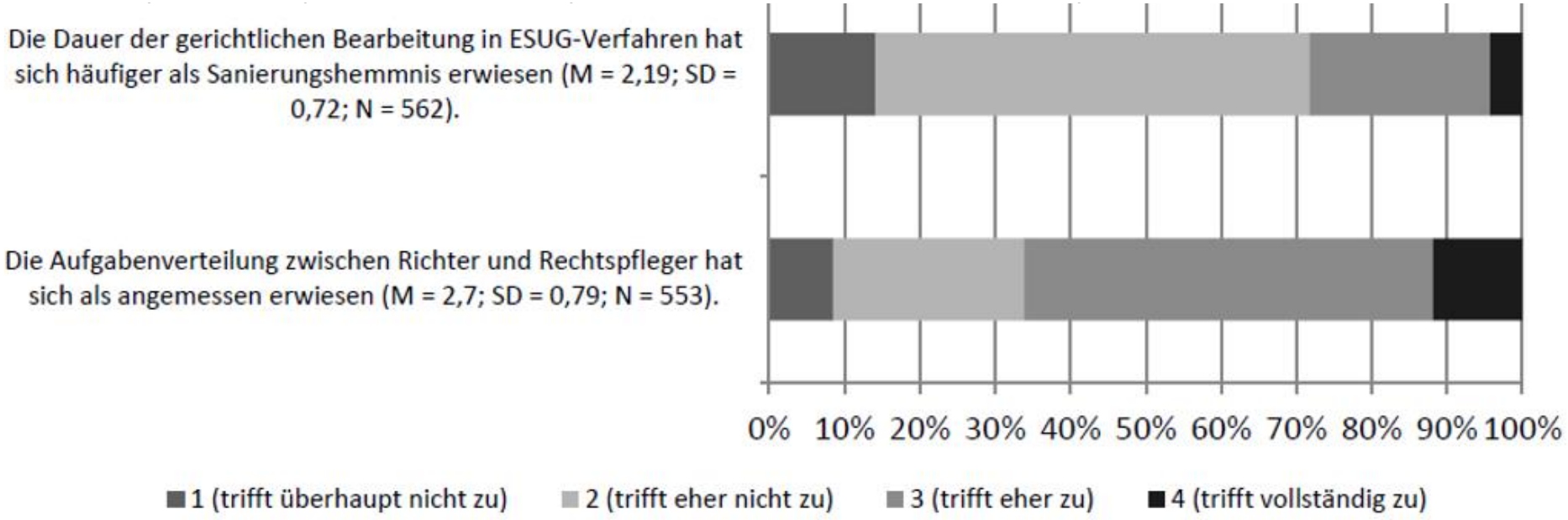

Strukturprobleme der Insolvenzgerichte?

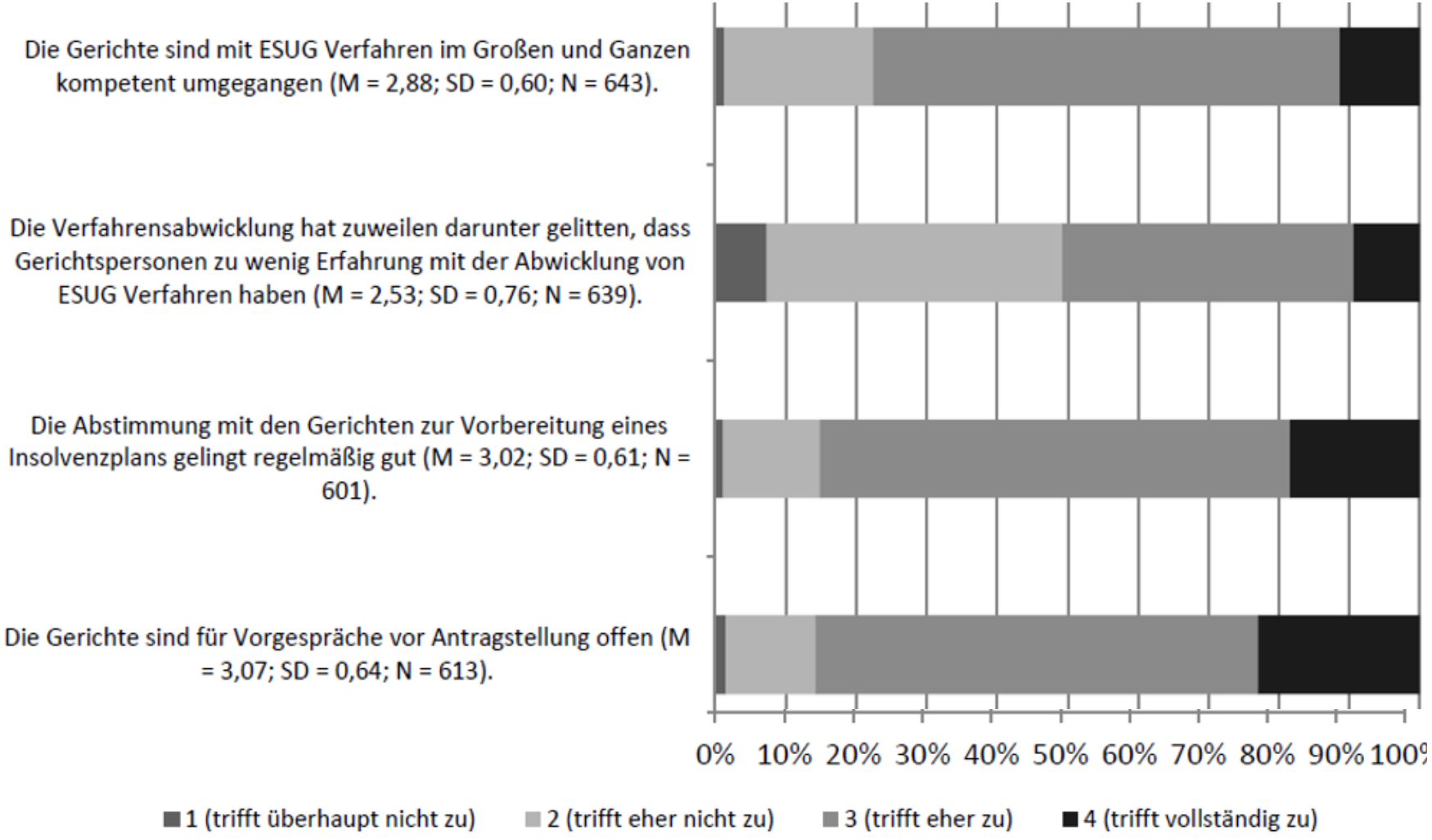

Strukturprobleme der Insolvenzgerichte?

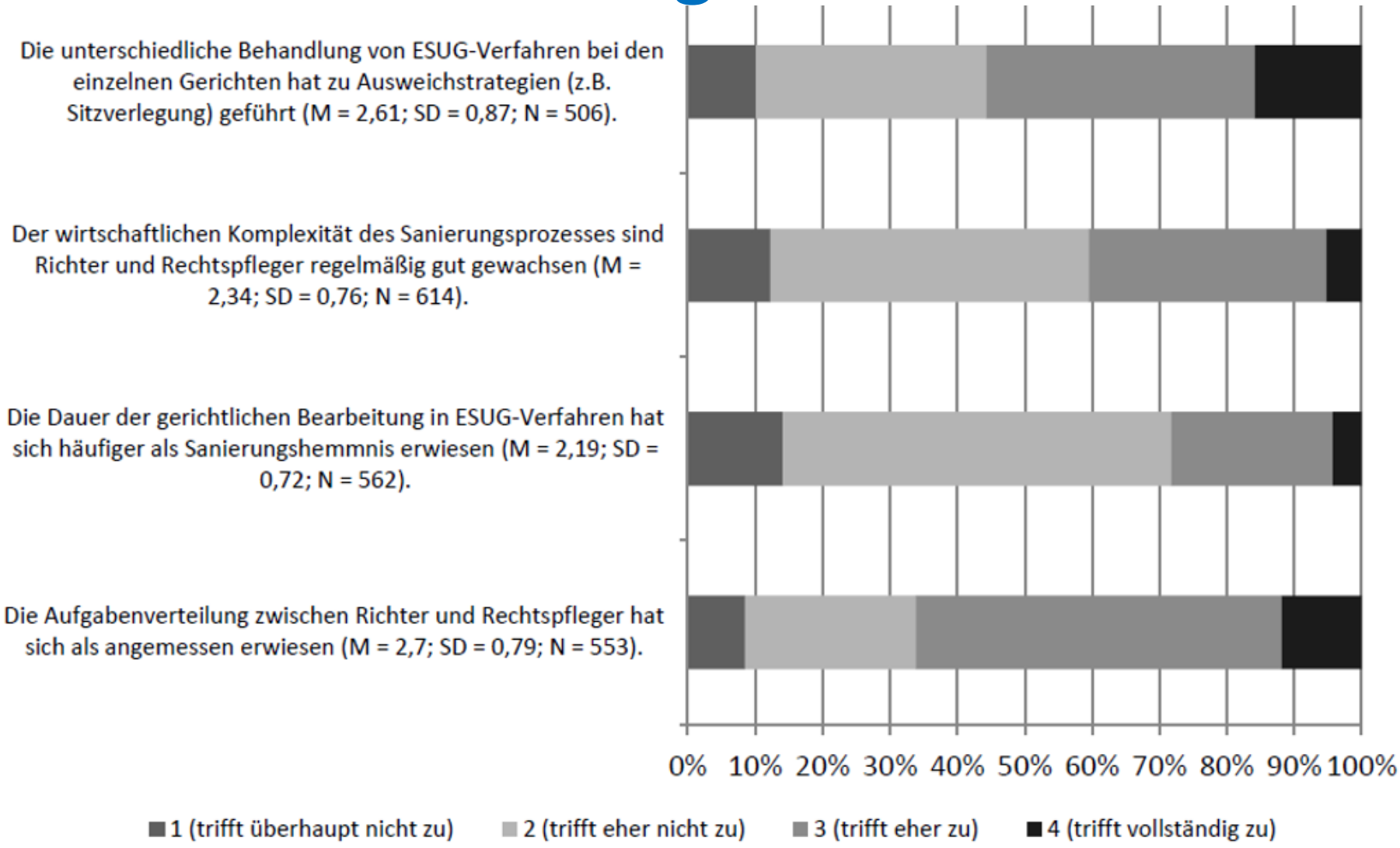

Strukturprobleme der Insolvenzgerichte?

ESUG Evaluierung: 01.03.2012 bis 28.02.2017
Kein Nachweis, dass die fehlende Konzentration in bestimmten Verfahren sich nachteilig ausgewirkt hat.

Ökonomischen Kompetenzen der Richter und Rechtspfleger sollten erweitert werden.
Auf welche Weise sich diese aber von den juristisch ausgebildeten Richtern und Rechtspflegern erlangen lassen können, kann diese Untersuchung nicht klären.

E. Gerichtsorganisation

Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung von Richter und Rechtspfleger lässt sich ein dringlicher rechtspolitischer Handlungsbedarf nicht feststellen.

Vorteil Großes Insolvenzgericht?

- Führt nicht zwangsläufig zur Erhöhung des richterlichen Dezernatsanteils in Insolvenzverfahren
  Bsp.: Insolvenzgericht Stuttgart mit 10% richterlichen Dezernatsanteilen

- Im Gegensatz hierzu kann man den Rechtspflegern ihr Aufgabengebiet vorgeben

- Zurückverweisungen an die Rechtspfleger z.B. für das weitere Verfahren (Schlussrechnungsprüfung) wäre möglich.
  = nicht verfahrensdienlich

Vorteil Großes Insolvenzgericht?

- Es gibt bereits jetzt umfassende geografische Konzentrationen der Insolvenzgerichte in den Ländern

>>> Je 4 Insolvenzgerichte in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, und Brandenburg, 3 in Sachsen, 1 in Hamburg,….

- Konzentrierte Restrukturierungsgerichte , Gruppengerichtsstände

- Justizverwaltungen sind vermutlich in den nächsten Jahren mit der Einführung der E-Akte und anderen Digitalisierungsmaßnahmen ausgelastet.
  = keine Kapazität für Änderungen in der Gerichtsstruktur

Restrukturierungs- und Insolvenzgerichte….

… besser als gedacht?!

- Im Ausland anerkannt
- EUGH muss sich nicht mit dem deutschen Insolvenzverfahren beschäftigen – Grundsätzlich ist Verfahrenskompetenz vorhanden
- AG Heilbronn - Richterpräsidium:
  Insolvenzrichter als Zivilrichter auch für Anfechtungen zuständig
- Zunehmend mehr Spezialkammern (Anfechtungen,…) an den Landgerichten

Was studieren Rechtspfleger*innen?

Studienordnung für den Studiengang
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Rechtspflegergesetz am
Fachbereich Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen
und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda

Gemäß § 15 Abs. 4 VerwFHG genehmigt am 21. September 2017
Änderungen genehmigt am 23. Juni 2020 und am 21. August 2020.

Dipl. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger:
Sachlich unabhängige und selbstständige Stellung ist
bundeseinheitlich im Rechtspflegergesetz vom 05.11.1969 verankert
und unterscheidet den Beruf von den Beamten der gehobenen
Laufbahnen aller übrigen Verwaltungen

Kompetenzen der Rechtspfleger*innen

Lehrschwerpunkte / Aufsichtsarbeiten:

- Zwangsvollstreckungsrecht
- Grundbuchrecht
- Nachlassrecht
- Familien- und Betreuungsrecht
- Grundlagen des Zivilrechts
- Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollstreckungsrecht
- Zivilprozessrecht
- Kostenrecht
- Registerrecht
- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht
- Insolvenzrecht
- Wirtschaftswissenschaften

Kompetenzen der Rechtspfleger*innen

- **Zwangsvollstreckungsrecht**
- **Registerrecht**
- **>>> Rechtspfleger*innen sind in 50% der Bundesländer für Eintragungen im HRA und HRB zuständig**
- **Wirtschaftswissenschaften**
- **Insolvenzrecht**

Kompetenzen der Rechtspfleger*innen

- Vorbereitung richterlicher Beschlüsse z.B. Insolvenzeröffnung
  Vereinzelt in Rheinland Pfalz, Brandenburg, NRW, Baden-Württemberg

- Zuständig ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  u.a. Festsetzung der Vergütung, Prüfung Schlussrechnung und Schlussbericht

>>> auch für den Zeitraum vor Insolvenzeröffnung

- Rechtspfleger*innen halten das Verfahren am laufen
- Rechtspfleger*innen überwachen die Insolvenzverwalter*innen
- Rechtspfleger*innen erleben Sanierungs- und Verwertungskompetenz der Insolvenzverwalter*innen

Könnte man dieses Expertenwissen der Rechtspfleger*innen auch im Insolvenzverfahren einbringen?

Ziel:
Qualitätsorientierte Verfahrensführung mit optimalem Ergebnis für schuldnerisches Unternehmen und die Gläubiger

Anregung zur Diskussion
Ergebnis des AK InsO am 35. Dt. Rechtspflegertag
15.09.2022

Installation eines „umfassenden Insolvenz- und Registergerichts“ zur Bündelung der handelsrechtlichen, insolvenzrechtlichen, vollstreckungsrechtlichen Kompetenzen der Rechtspfleger*innen in einer Hand.

Durch Studium und Praxis verfügen Rechtspfleger*innen über ein tiefes und umfassendes Wissen, die das Unternehmen selbst betreffenden rechtlichen Belange von der Unternehmensgründung bis zur Sanierung in der Krise zu begleiten.
Hierdurch wird das Verfahren verschlankt und effektiver durch Wissensteilung.

In § 36 Abs. 4 InsO wird bereits jetzt die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten begründet.

…oder sollte man doch besser…

- Angebot von quantitativ und qualitativ angemessenen Fortbildungen. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, das die Länder zur Umsetzung verpflichtet.
- Bessere Personalausstattung der Insolvenzgerichte / Pebbsy Personalbedarfsberechnung bildet insbesondere nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht die tatsächliche Arbeitsbelastung ab.
- Angemessenes Zeitbudget für Richter und Rechtspfleger
- Punktuelle Begleitung des IV vor Ort „beim Schuldner“
- Praxisstationen in IV-Büros für Richter und Rechtspfleger im Rahmen der Ausbildung

…oder sollte man doch besser…

- Sachgerechte Gebühren > zur ordentlichen Ausstattung der Insolvenzgerichten verwenden.
- Keine Wertobergrenze für die Gebührenberechnung
- Chancen der Digitalisierung nutzen
  - Fachanwendung
  - Datenaustausch
  - Schnittstellen zur IV Software
  - Digitale Insolvenztabelle und Eingabe der Daten durch GL sowie „Unterzeichnung“ durch Rechtspfleger ähnlich dem gerichtlichen Mahnverfahren
- digitale Gläubigerversammlung mit einer Software, die die nonverbale Kommunikation ermöglicht und zur Abstimmung geeignet ist (Schnittstelle zu Datensätzen der InsO-Tabelle)

…oder sollte man doch besser…

- Sachgerechte Gebühren erheben, und zur ordentlichen Ausstattung der Insolvenzgerichte verwenden.
- Keine Wertobergrenze für die Gebührenberechnung
- Chancen der Digitalisierung nutzen
  - Fachanwendung
  - Datenaustausch
  - Schnittstellen zur IV Software
  - Digitale Insolvenztabelle und Eingabe der Daten durch GL sowie „Unterzeichnung“ durch Rechtspfleger ähnlich dem gerichtlichen Mahnverfahren
- digitale Gläubigerversammlung mit einer Software, die die nonverbale Kommunikation ermöglicht und zur Abstimmung geeignet ist (Schnittstelle zu Datensätzen der InsO-Tabelle)

…oder sollte man doch besser…

Die Insolvenzordnung ändern:

- Nachträgliche Forderungsanmeldung sind nur bis Erlass des Beschlusses über die Anberaumung des Schlusstermins zulässig
- Ausschüttung nur am Ende der Wohlverhaltensphase
- Keine Ausschüttung von Kleinstbeträgen
- Beschluss zur Erteilung der RSB wird Vollstreckungshindernis gem. § 775 ZPO
- Schicksal der Verstrickung gesetzlich regeln
- Ergänzung des § 5 Abs.1 Satz 2 InsO, wie in der Stellungnahme des BDR zum SanInsFoG vom 02.10.2020 („Im Übrigen liegt es im Ermessen des Gerichts, das gesamte Verfahren oder einzelne Teile schriftlich durchzuführen.“)
- Rechtsmittelgericht wie im Handelsregister = OLG

…oder sollte man doch besser…

Die Insolvenzordnung ändern:

- Verschlankung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
  - Keine Aufhebung vor Ablauf RSB Phase
  - Kein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
  - Keine Verlängerung/Überprüfung der Verfahrenskostenstundung nach RSB-Erteilung
- gesetzlich geregelte Einbindung der Rechtspfleger bei Aufnahme von IV in die Verwalterauswahlliste bzw. bei der Insolvenzverwalterauswahl
- Zuständigkeit der Rechtspfleger für Insolvenzplanverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren
- Rechtspfleger sind günstiger, bearbeiten InsO-Verfahren mit einem höheren Dezernatsanteil, sehr geringe Fluktuation

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dipl.-Rpfl. Lars Hosbach